Überblick: Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage

Wirtschaftsprüfer

Potentielle Krise – **Latente Krise** – **Beherrschbare Krise** – **Nicht beherrschbare Krise**

Bedrohungsgrad Handlungsdruck und Aufgabenkomplexität nehmen zu

Zeitablauf

Nachteilige Entwicklungen im Unternehmen (oft ein schleichender Prozess)

Stakeholder-Krise	Strategie-Krise	Erfolgs-Krise	Aufzehrung Eigenkapital	Liquiditätskrise	Insolvenzreife
Austausch und Zusammenarbeit mit den eigenen Anspruchsgruppen im Unternehmen ist gestört	Fehlerhafte strategische Entscheidungen (zer-) stören langfristig wirkende Erfolgsfaktoren	Sinkende Umsatzzahlen	Eigenkapital wird nachhaltig angegriffen	Zahlungsfähigkeit und vertraglich vereinbarte Tilgung von Darlehen ist nachhaltig gefährdet -z.B. dauerhafte Ausnutzung der (jederzeit täglich fälligen) Kreditlinien	Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

Krisenentstehung

Krisenfrüherkennung = zentrale Bedeutung beim StaRUG
(je früher wirtschaftliche Schieflage erkannt wird, desto eher ist Krise noch steuerbar, d.h. das Unternehmen ist noch sanierbar, da unternehmerische Substanz und finanzielle Mittel noch nicht verbraucht sind

Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer haftungsbeschränkter Rechtsformen: fortlaufende Überwachung der Entwicklungen auf bestandsgefährdende Ereignisse + ggf. Krisenreaktions- und Sanierungspflicht (§ 93 I AktG, § 43 I GmbHG, § 84a II BGB)
Nachweis System der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 Abs. 1 StaRUG

Einbindung StB/WP in Frühwarnsystem: **Hinweis- und Warnpflichten über mögliche Insolvenzgründe nach § 102 StaRUG**

Haftung!

Sorgfaltspflichten

Jahresabschlussprüfung: Beurteilung going-concern

IDW PS 270 n.F. (10.2021)
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung

Pflicht des Geschäftsleiters: Fortlaufende revolvierende Liquiditätsplanung für mindestens 24 Monate!

IDW S 11 n.F. Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (13.12.2023)

Prognose: Keine relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 24 Monate

fakultativ

Prognose: Relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich
§ 18 II 1 InsO n.F.

fakultativ

Prognose: Relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich
§ 19 II 2 InsO n.F.

fakultativ

Drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO

§ 29 StaRUG

Beseitigung Deckungslücke ggf. **auf Grund** Restrukturierung nach **StaRUG**

Beseitigung **überwiegend wahrscheinlich?**

ja → **Positive** Fortführungsprognose

nein → **Negative** Fortführungsprognose → **Überschuldung § 19 InsO** → zwingend

Feststellung: Relevante Liquiditätsunterdeckung liegt am Stichtag vor

Deckungslücke kann innerhalb **3 Wochen** beseitigt werden?

nein → Deckungslücke **< 10%** der fälligen Gesamtverbindlichkeit

ja → Zahlungsstockung

nein → Deckungslücke **≥ 10%** der fälligen Gesamtverbindlichkeit → **Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO** → zwingend

Kann Deckungslücke innerhalb von **3-6 Monaten** sehr wahrscheinlich beseitigt werden?

nein → **Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO**

ja → Zahlungsstockung

Sanierungsmoderation §§ 94-100 StaRUG

Ziel: Frühzeitig wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten mit **Unterstützung einer sachkundigen Person** durch Ausarbeitung eines **Sanierungsvergleichs** zu überwinden

Antrag bei Gericht
- Beschreibung der Art der wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten
- Gläubiger- und Vermögensverzeichnis
- Erklärung: keine Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung vorliegt

Gericht: Bestellung **unabhängiger Sanierungsmoderator**

Sanierungsvergleich

Verfahren Laufzeit idR 3 Monate (max. 6 Monate)

Vorteile
- Niedrige Zugangshürden zum Verfahren
- Vertraulichkeit der Sanierungsmoderation (Reputationsschutz des Schuldners)

(präventiver) Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen §§ 2-93 StaRUG

Ziel: Für Unternehmen in der Krise ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, durch das sie sich restrukturieren können, ohne formales Insolvenzverfahren eröffnen zu müssen

Kernelement: Restrukturierungsplan
(Regelung der wesentlichen Maßnahmen der Sanierung, Aufstellung und Inkraftsetzung ggf. ohne gerichtliche Beteiligung möglich)
§§ 2ff. StaRUG

Flankierend: Werkzeugkasten an Instrumenten
(Ziel: Erleichterung der Aufstellung und Umsetzung des Restrukturierungsplans)

Anzeige bei Gericht
- Zahlreiche Unterlagen einzureichen....
- ggf. Bestellung eines **Restrukturierungsbeauftragten**
- Schuldner, Gläubiger etc.: **Vorschlagsrecht** für Restrukturierungsbeauftragten
- Sofern **Bescheinigung nach § 74 II 1 + 2 StaRUG** vorgelegt wird, **ist Gericht** an den Vorschlag **gebunden**

Bescheinigung § 74 II 1+2 StaRUG

Bescheinigung, dass Schuldner die Voraussetzungen des § 51 I + II StaRUG erfüllt: u.a.
- Planung beruht nicht auf unzutreffenden Tatsachen
- Restrukturierung ist nicht mangels erwartbarer Planannahme- oder -bestätigung aussichtslos
- Schuldner ist noch nicht drohend zahlungsunfähig
- Beantragte Anordnung ist erforderlich, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen

IDW S 15 Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG) (18.08.2022)

Vorteile
- Grundsätzlich: nicht-öffentliches Verfahren, an dem nur betroffene Gläubiger und ggf. Anteilseigner beteiligt werden: Vermeidung des Stigmas einer Insolvenz
- Restrukturierung ohne Zustimmung einzelner Gläubiger möglich
- V.a. für Unternehmen mit hoher Finanzverbindlichkeits-Belastung

Insolvenzverfahren

Regel-Insolvenzverfahren	Schutzschirmverfahren	Insolvenzplanverfahren
Externer Insolvenzverwalter	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung
Verfahren dauert idR 3 oder mehr Jahre	Unternehmen darf **noch nicht zahlungsunfähig** sein!	Ziel: schnelle Entschuldung innerhalb von 4-12 Monaten durch **Einmalzahlung eines Geldgebers**
Ziel: Gläubiger in ihrer Gesamtheit bestmöglich und gleichmäßig zu befriedigen	Am Ende idR: **Schuldenschnitt**	Grundlage = **Insolvenzplan** dem **alle** Gläubiger zustimmen müssen
Zerschlagung oder Sanierung des Unternehmens	**Vorteile** – Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger – Monatliche Betriebsausgaben: Aufschub für 3 Monate möglich – Ausstieg, aus unwirtschaftlichen Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen – Kündigungen ohne Sozialplan und Kündigungsfristen möglich	
IDW S 6 Sanierungsgutachten inkl. FAQ zum IDW S 6	IDW S 9 „Schutzschirmbescheinigung" Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (18.08.2022)	IDW S 2 Anforderungen an Insolvenzpläne (18.11.2019) IDW ES 2 n.F. Anforderungen an Insolvenzpläne (27.09.2022)

Pflichtgemäßes Handeln oder Sanierungsgestaltungen

Stand: 14.08.2026